

Hans-Peter Mayer

# Veranstaltung für Kämmerer

Deggendorf, 3. Dezember 2018

- Allgemeine Finanzsituation
- Grundsteuerreform
- Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage
- Koalitionsvertrag – Überblick
- Finanzausgleich
  - Bedarfszuweisungen / Stabilisierungshilfen
  - Finanzausgleich 2019 – Ausblick
- Förderprogramme Bund / Land
- Urteil VG Bayreuth – Kreisumlage Forchheim

## **Allgemeine Finanzsituation**

- **Steuerschätzung**
- **Niedrigzinsphase**
  - **Kreditaufnahme**
  - **Geldanlage**
- **Ausblick**

## • Grundsteuerreform

Aufkommen Bund 14 Mrd. Bayern 1,8 Mrd. €

Hebesatzrecht: Grundsteuer darf nicht entfallen!

Belastung? 90 qm Haushaltsgröße → 16,50 € pro Monat

Bürger und Wirtschaft tragen unmittelbar zur Finanzierung bei

### **Problem:**

Einheitswerte Stand 1935 (Ost) 1964 (West)

Entwicklung der realen Werte nicht abgebildet

25jährige Reformdebatte ohne Ergebnis

Entscheidung BVerfG v. 10.04.2018

Bewertungsrecht, Grundsteuererhebung ab 1. Januar 2012 unvereinbar mit

Art. 3 Abs. 1 GG

bis 31.12.2019 Neuregelung Bewertungsrecht

- ja → Vollzug bisheriges Recht 31.12.2024  
neues Recht ab 01.01.2025

- nein → ab 01.01.2020 Grundsteuer kann nicht mehr erhoben werden

Gesetzgebungskompetenz ? Umstritten (Bund oder Länder)  
Notwendigkeit einer Verfassungsänderung? Umstritten

**Hinweis:** Damit Länder tätig werden können; Aufhebungsgesetz (GrStG) nötig

Modelle und deren Einführung

Kostenwertmodell → Bundesrat → wertabhängige Bodenkomponente  
wertunabhängige Gebäudekomponente

Flächenmodell → Bayern → auf Grundstücks- und Gebäudefläche  
einheitlicher Wert

Bodenwertmodell → (Wissenschaft/ → nur Berücksichtigung von Boden-  
Naturschutzverb.) richtwerten

BVerfG → Bewertungsrecht muss Belastungsgrund erfassen **und** Relation  
der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbilden

Neubewertung von 35 Mio. Grundstücken (10 Jahre → 5 Jahre?) digitales  
Verfahren; Kapazitäten bei den Landesfinanzverwaltungen? Einheitliche  
Software des Bundes?

## Aufkommensneutralität – Hebesatzrecht

Gemeindliches Hebesatzrecht ist unantastbar  
Aufkommensneutralität nur im Hinblick auf Messbeiträge vorstellbar  
(bundesweite / landesspezifische Messzahlen)

### Zeitplan?

Konkurrierendes Gesetzgebungsverfahren des Bundes  
Spätherbst Vorlage Eckpunktepapier  
Anfang 2019 Vorlage Gesetzentwurf  
Verabschiedung des Gesetzes Ende 2019  
1. Januar 2020 Stichtag 1. Hauptfeststellung  
Aufforderung der Grundstückseigentümer → Grundsteuererklärung  
2021 – 2023 Neubewertung der Grundstücke  
2024 Festsetzung der Hebesätze, Erlass von Grundsteuerbescheiden  
01.01.2025 Vollzug des neuen Rechts

### Hinter den Kulissen!

Diskussion 14 Mrd. weniger als 2% gesamtstaatliche Steuereinnahmen  
→ Abschaffung → Kompensation?

## **Vorschlag Bundesfinanzminister Scholz (Stand 26.11.2018)**

Laut Medienberichten

Grundsteuer soll nicht mehr je Immobilie sondern je Wohnung berechnet werden

**Kriterien:** Fläche, Alter und Höhe der Nettokaltmiete (Mietwohnung)  
Fläche, Alter und Betrag laut Wohngeldtabelle (Eigentum)

Hebel für Bund und Länder → Steuermesszahl

Hebesatzrecht der Kommunen

**Scholz:** Aufkommen soll gleich bleiben, aber es gebe Verschiebungen  
einige zahlen mehr, andere weniger

Sorge: weiterer Anstieg der Mieten (Grundsteuer wird im Rahmen der  
Nebenkosten auf Mieter umgelegt)

Beachte – mit steigenden Mieten steigt auch die Steuerlast

**Kriterien:**

Vollzugsaufwand?

Vermieter müssen die Nettokaltmiete für jede Wohnung an Finanzamt melden

alle 7 Jahre Aktualisierung oder bei Mieterwechsel

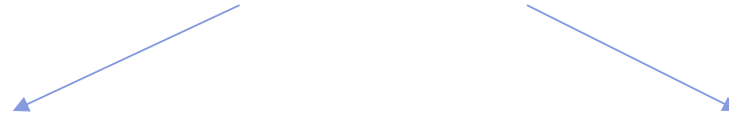
Eigentümer werden für ihre selbstgenutzte Immobilie eine Erklärung abgeben müssen

„Die Administrierbarkeit der Grundsteuer sollte die Grundlage für sämtliche Überlegungen sein. Je komplizierter und aufwendiger die Berechnung der Steuerbelastung, desto praxisferner ist die Steuer.“



## Reform der Grundsteuer – Eckpunkte des BMF (28.11.2018)

Bundesfinanzminister legt zwei Eckpunktepapiere vor



Wertabhängiges Modell (WAM)

Wertunabhängiges Modell (WUM)

Januar 2019 Finanzministertreffen: Ziel Verständigung auf ein Modell

Zeitplan scheint einhaltbar

Unabhängig von Modell → Erhalt der Grundsteuer steht an 1. Stelle

**Gefahr:** Eingriff in gemeindliches Hebesatzrecht

## **Wertabhängiges Modell (WAM)**

- Nah an Entscheidung BVerfG
- Verfassungsänderung wohl nicht notwendig (nah am bisherigen System)
- Verwaltungsaufwändiger, aber tendenziell Aufwand noch beherrschbar
- Festlegung von (Mindest-?) Höchsthebesätzen
- 3-stufiges Verfahren, Grundstückswert, Steuermesszahl, Hebesatz

## **Wertunabhängiges Modell (WUM)**

- Risiko, dass Entscheidung nicht ausreichend Rechnung getragen wird
- Verfassungsänderung tendenziell eher erforderlich
- Vereinfacht umsetzbar
  
- Festlegung on Orientierungshebesätzen
- Äquivalenzprinzip (ohne Bewertung des Grundbesitzes)



## **(WAM)**

### **Hinweis:**

Neues Verfahren, Verfahrensregeln/  
pflichten,

land- und forstwirtschaftliches Vermögen  
(Bewertungssystematik  
Bundesratsmodell)

Besonderes Hebesatzrecht für  
Grundsteuer C

Gewinner / Verlierer?

## **(WUM)**

Verzicht auf gesonderte  
Steuermessbeträge

Länder können Grundsteuererhebung  
vollständig kommunalisieren

## • Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage

Gewerbesteuerumlage:	68,3 Prozentpunkte
davon	14,5 Prozentpunkte (Bund)
	53,8 Prozentpunkte (Land)
	20,5 Prozentpunkte (Basis)
	29,0 Prozentpunkte (Solidarpakt)
	4,3 Prozentpunkte (Fond Dt. Einheit)

1. Januar 2019 Anteil Fond Deutsche Einheit entfällt

1. Januar 2020 Anteil Solidarpakt soll entfallen

Freistaat Bayern Aufkommen rd. 920 Mio. €

./. 120 Mio. € (Anteil allg. Steuerverbund)

800 Mio. €

Was bedeutet das für die Kommunen?

- **Koalitionsvertrag**

Überblick

Bewertung aus finanzieller Sicht

## • **Finanzausgleich**

### Bedarfszuweisungen / Stabilisierungshilfen 2018

#### **Seit FAG 2013**

100 Mio. € (davon 25,6 Mio. € allg. Haushaltsmittel; 74,4 Mio. € Umschichtung aus allgemeinen Steuerverbund)

#### **Entwicklung:**

2013 und 2014	100 Mio. €
2015	120 Mio. €
2016, 2017 und 2018	150 Mio. € (aktuell 2/3 Vorwegentnahme, 1/3 staatliche Haushaltsmittel)

Befristung auf 5 Jahre wurde aufgegeben

#### **Verfahren**

Bekanntmachung des Ausschreibungsverfahrens

- Antragsverfahren über Landratsamt an Regierung
- Verteilerausschusssitzung
- anschließende Bekanntgabe der Ergebnisse

## ■ Kriterien:

### I. Bedarfszuweisungen (wie bisher)

#### ■ 1. Allgemeines

abgerechneter Haushalt Vorjahr; aktueller Haushaltsplan

keine Gewährung zur Finanzierung von Investitionen und Folgekosten

(weder mittel- noch unmittelbar)

kein Ausgleich von normalen Wirkungen des kommunalen Finanzausgleichs

(z. B. wegen Schwankungen Gewerbesteuereinnahmen, Bildung von Rücklagen erforderlich)

#### ■ 2. Gewerbesteuerausfälle, Naturkatastrophen, Altlasten, Felssanierung

■ Kein Vertreten müssen der Kommunen

■ Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten der Selbsthilfe

(kostendeckende Gebühren, durchschnittliche Hebesätze Grund-

/Gewerbesteuer, 10 %-Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen

Erschließungsaufwand nicht überschritten, keine überdurchschnittlich hohen freiwilligen Leistungen)

■ Vorliegen einer negativen freien Finanzspanne (nach Anrechnung von Ersatzeinnahmen, freie Rücklagen bzw. Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachvermögen und Finanzanlagen)



### ■ Gewerbesteuerausfall

Basis: Nettoausfall Gewerbesteuer 2017 (bzw. voraussichtlicher Ausfall 2018) im Vergleich zu durchschnittlichen Netto-Gewerbesteuereinnahmen 2012 – 2016 (2013 – 2017); Bei Anträgen für 2018 (zulässiges Volumen Kassenkredite - Berücksichtigung der Obergrenze des Art. 73 Abs. 2 GO - muss im Durchschnitt der Monate 01 bis 04 2018 zu mindestens 70 % ausgeschöpft sein, Haushaltsplan 2018 muss erstellt sein!

### ■ Härten im Rahmen von Schlüsselzuweisungen

nur bei Wegfall von Nebenwohnsitzen (bei signifikanten Anteil von Nebenwohnsitzen)

### ■ Militär-Konversion

Durch Ankauf von Flächen verbleiben Belastungen (ohne Refinanzierungsmöglichkeit). Kaufpreis darf nicht über Verkaufswert liegen (Wertgutachten)! Sorgfaltspflichten müssen eingehalten werden (Altlasten!). Städtebauliches Entwicklungskonzept ist erforderlich. Subsidiarität beachten, nur wenn alle anderen Förder- und Refinanzierungsmöglichkeiten ausscheiden.

### ■ Freiwillige Gemeindezusammenschlüsse; Gründung VG oder Beitritt zu bestehender VG

Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Selbsthilfe (siehe 2.)

**nur** vorübergehend anfallende zusätzliche Kosten (max. fünffache der jährlichen Aufwendung)

### 3. Naturkatastrophen, Altlasten, Felssanierungen

Subsidiarität beachten; erst wenn andere Refinanzierungsmöglichkeiten oder sonstige spezielle Deckungsmittel (Versicherungsleistungen) ausscheiden  
nur unumgängliche Kosten aufgrund akut notwendiger Maßnahmen

### 4. Kosten für externes Gutachten zur Haushaltskonsolidierung

Kommune ist finanzschwach

nur für ein aktuell erstelltes BKPV-Gutachten

Auszahlung als Überbrückungshilfe (bis zu 80 % der Kosten) spätestens nach 5 Jahren

Überprüfung der Umsetzung

→ erfolgreiche Umsetzung und Umwandlung in 100 % Bedarfszuweisungen

(Bestätigung durch Rechtsaufsicht)

→ kein Erfolg dann Rückforderung

### **II. Stabilisierungshilfen (= Bedarfszuweisungen für demographiebedingte bzw. strukturelle Härte)**

Im Finanzausgleich 2013 Einführung der Stabilisierungshilfen

Ziel: Kommunen, die anhand objektiver Kriterien als strukturschwach gelten oder von einer negativen demographischen Entwicklung besonders betroffen sind

**und** sich unverschuldet in einer finanziellen Notlage befinden → Hilfe zur Selbsthilfe

**durch** nachhaltige Verringerung der Zins- und Tilgungsleistungen um wieder finanziellen Handlungsspielraum zu erlangen (Schwerpunkt)

**Seit 2014:** kann ein individuell festzusetzender begrenzter Anteil auch für investive Bedarfe zur notwendigen Verbesserung und zum Erhalt der kommunalen Grundausstattung (Schule, Kindergarten, Straßen, Brücken, Feuerwehr ...) eingesetzt werden.

Gilt auch für Investitionen im Rahmen der Städtebauförderung/Dorferneuerung (näher sich dem Pflichtaufgabenbereich)

zusätzlich Breitbandausbau und Investitionen nach KJnvFR, Sonderprogramm „Revitalisierung von Ortskernen in Nordostbayern“; 5.000 € für laufende Kosten der Digitalisierung oder investiv (z.B. Bayern WLAN)

Schwerpunkt bleibt Schuldentilgung

Konsolidierungskurs ist stringent weiter zu führen, d. h. es können nur unerlässliche Investitionen im Pflichtaufgabenbereich bzw. im rentierlichen Bereich ausgegangen werden

## ■ Voraussetzungen (alle drei müssen erfüllt sein)

### ■ Finanzielle Härte

negativer Saldo der freien Finanzspannen (letzte 5 Jahre vor Antragstellung)

**freie Finanzspanne** (Kameralistik) Zuführung zum Vermögenshaushalt abzüglich ordentlicher Tilgung abzüglich Zuführung vom Vermögenshaushalt

**freie Finanzspanne** (Doppik) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich ordentlicher Tilgung

**oder**

akute finanzielle Notlage (wie Bedarfszuweisung, Gewerbesteuerausfall! – siehe I.)

**Hinweis:**

Tendenz negativer Saldo der freien Finanzspanne → Ausnahme

- **Vorliegen einer strukturellen Härte (mögliche Indikatoren, mindestens einer muss erfüllt sein!)**
  - Steuerkraft im Verhältnis zum jeweiligen Größenklassendurchschnitt in den 5 Jahren vor dem Antragsjahr weit unterdurchschnittlich (i.d.R. mehr als 20% unter dem Durchschnitt)
  - Überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung (i.d.R. ab Rückgang von 5%)
  - Einwohnerzahl im Verhältnis zur Fläche i.d.R. höchstens 25% des Landesdurchschnitts  
und/oder  
Unterdurchschnittliche wirtschaftliche Leistungskraft (wirtschaftsstrukturelle Probleme, Arbeitsmarkt, schlechte Verkehrsanbindung usw., Begründung erforderlich!)

## ■ Nachhaltiger Konsolidierungswille

- Stabilisierungshilfe als Sonderform der Bedarfszuweisung → sämtliche Möglichkeiten der Selbsthilfe sind auszuschöpfen
  - Kostendeckende Gebühren (Wasser/Abwasser) und sonstige kostenrechnenden Einrichtungen (Ausgleich im angegebenen Kalkulationszeitraum)
  - Mindestens durchschnittliche Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer (Größenklassendurchschnitt)
  - 10 %-iger Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand sollte nicht überschritten werden
  - Keine überdurchschnittlichen freiwilligen Leistungen
- Haushaltskonsolidierungskonzept
  - Orientierung an Erfordernissen Pilotprojekt „Struktur- und Konsolidierungshilfen“ (10-Punkte-Katalog; tabellarische Übersicht)
  - Erstellung obliegt Kommune (BKPV nicht zwingend)
  - Gemeinde-/Stadtratsbeschluss erforderlich
  - Bei erstmaliger Antragstellung mindestens Beschluss als Absichtserklärung erforderlich **(Ausnahmefall!)**

**Ziel:** Sondertilgung von Krediten (ohne Vorfälligkeitsentschädigung!) mit dem Ziel den Verwaltungshaushalt nachhaltig zu entlasten

### **■** Auszahlung

Zuweisungen (für ein Jahr/mehrjährig)

**oder**

rückzahlbare Überbrückungshilfe

Ob und wie hoch eine Stabilisierungshilfe bewilligt wird (auch über 5 Jahre hinaus; nur bei besonderer Bedarfslage!) entscheidet der Verteilerausschuss jährlich neu.



<b>Vollzug seit 2013</b>								
	Volumen * in Mio. €	Landkreise in Mio. €	Anteil in %	Kreisfreie Städte in Mio. €	Anteil in %	kreisangehörige Städte, Gemeinden in Mio. €	Anteil in %	
2013	100	18,5	19,69	10,81	11,51	64,64	68,88	
2014	100	17,1	17,08	12,07	12,05	70,93	70,87	
2015	120	18,0	15,46	13,00	11,16	85,45	73,38	
2016	150	22,5	15,53	18,90	13,05	103,47	71,42	
2017	150	22,5	15,54	19,90	13,74	102,40	70,72	
2018	150	22,5	15,60	19,80	13,72	101,98	70,68	
* auf dem staatlichen Anteil liegt im Regelfall eine 10% HH-sperre								
z.T. können sich Abweichungen durch "Rückstellungen" ergeben								

## Verteilung der Stabilisierungshilfen für Städte, Märkte und Gemeinden

	Oberbayern		Niederbayern		Oberpfalz		Oberfranken		Mittelfranken		Unterfranken		Schwaben	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
2013	0,41	0,1	7,4	9,1	20,23	27,2	39,17	52,9	4,47	6,2	3,77	4,5	0	0
2014	0,1 (0,1)*	0,1 (100)	10,87 (1,89)	13,9 (17,23)	17,30 (3,025)	21,9 (17,49)	37,72 (10,165)	47,7 (26,95)	4,30 (1,04)	5,4 (24,19)	8,75 (3,09)	11,0 (35,31)	0	0
2015	0	0	9,35 (1,935)	9,7 (20,7)	20,9 (3,72)	21,6 (17,8)	48,25 (9,075)	50,0 (18,8)	4,35 (1,15)	4,5 (26,4)	13,6 (4,94)	14,1 (36,3)	0,1 (0,1)	0,1 (100)
2016	0	0	11,7 (4,57)	9,68 (39,06)	32,25 (5,995)	26,67 (18,59)	55,32 (13,405)	45,75 (24,23)	7,5 (1,395)	6,20 (18,63)	14,15 (5,875)	11,70 (41,52)	0	0
2017	0	0	10,13 (2,955)	8,6 (29,19)	33,2 (5,33)	28,1 (16,05)	50,8 (10,975)	43,0 (21,69)	8,6 (0,215)	7,3 (2,5)	15,35 (6,935)	13,0 (45,18)	0	0
2018	1	0,95	16,70 (6,49)	13,86 (38,8)	33,15 (7,19)	27,4 (21,7)	48,55 (10,92)	40,26 (22,5)	2,80 (0,005)	2,32 (0,18)	18,35 (8,505)	15,21 (46,3)	0	0

\*Zahlen in () = Investivanteil

## • **Finanzausgleich 2019 – Ausblick**

Landtagswahl → FAG Spitzengespräch frühestens im Januar 2019 →  
Staatshaushalt Mai 2019?

Forderungsschreiben FAG 2019 vom 15. November 2018

Aktuelle finanzielle Situation unter Berücksichtigung der kommunalen Herausforderungen: Kinderbetreuung, Bildung, Digitalisierung, Integration, Infrastruktur, Daseinsvorsorge; zudem ungebremste Ausgabendynamik im Sozialbereich

Entwicklung des Umlagebedarfs

Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund

2019 + 2% → 54,5% Ziel 65%

Straßenbau-/-unterhalt / Winterdienst + zusätzlich Programm für Brücken

ÖPNV

RZWas

Kompensation Straßenausbaubeiträge

Spitzabrechnung KAG 65 Mio. € (Vollzugsschreiben, Antragsformulare ...)

Pauschale Finanzierungsbeitrag des Freistaats

**Ansatz**

35 Mio. € durch Umschichtung aus Anteil allg. Steuerverbund  
Aufwuchs auf 100 Mio. € (Mittel der Spitzabrechnung)

Wer?

Gemeinden, die am Stichtag (11. April 2018) Satzung hatten und diese in den letzten 10 Jahren auch tatsächlich vollzogen haben

Kriterien

(1) Siedlungsfläche

(2) in den Jahren 2019 (35%), 2020 (25%), 2021 (20%), 2022 (10%)

Anteil, der in den letzten 10 Jahren durchschnittlich erhobenen  
Straßenausbaubeiträge / Vorauszahlungen

**Koalitionsvertrag**

2019 100 Mio. € Pauschale für Gemeinden, die vollzogen haben

2020 150 Mio. € für alle als Pauschale (auch fiktive Ersterschließung)

Umschichtung? Neue Haushaltsmittel? Verfahren?

Daneben

Härtefallfonds 50 Mio. € (einmalig; für Bürger) Härtefälle ab. 1. Januar 2014

→ Härtefallkommission (Kriterien? Vollzug?)

### **Hochbauförderung Art. 10 FAG**

Koalitionsvertrag + 70 Mio. €

Forderung + 50 Mio. €

Ziel: Anhebung Orientierungsfördersatz

### **Pro-Kopf-Beiträge Art. 7 FAG**

Forderung + 12% (55 Mio. €)

Ziel: Erhöhung der Kostendeckung auf über 50%

+ Forderung nach mehr staatlichem Personal in den LRA

+ Art. 9 FAG (Zuweisungen für kreisfreie Städte)

### **Krankenhausfinanzierung**

unverändert; Klinikum Augsburg

### **Art. 15 FAG Bezirke**

+ 5% deutliche Kostensteigerungen im Sozialbereich

### **Schülerbeförderung**

+ 20% auf 80%

## **Kommunalanteil am allg. Steuerverbund**

derzeit 12,75% Ziel Anhebung auf 15%

Verringerung der Umschichtungen von derzeit rd. 1 Mrd. € (21,4%)

Bsp.: Stabilisierungshilfen , Verringerung des Kommunalanteils (- 25 Mio. €)

## **Weitere Themen**

Wegfall erhöhte Gewerbesteuerumlage

Beteiligung der Kommunen an der Integrationspauschale (312 Mio. / 370 Mio.)

Erstattung der Jugendhilfekosten für UMA

Grundsteuer

## Steuerkraft

**2019**

## Umlagekraft

### Landkreise

Oberbayern	+ 6,20 %
Niederbayern	+ 4,40 %
Oberpfalz	+ 6,20 %
Oberfranken	+ 8,60 %
Mittelfranken	+ 4,90 %
Unterfranken	+ 12,10 %
Schwaben	+ 7,80 %
bayernweit	+ 5,60 %

### „Bezirke“

Oberbayern	+ 2,90 %
Niederbayern	+ 4,80 %
Oberpfalz	+ 5,90 %
Oberfranken	+ 11,00 %
Mittelfranken	+ 7,20 %
Unterfranken	+ 10,70 %
Schwaben	+ 8,50 %
bayernweit	+ 6,80 %

### Landkreise

Oberbayern	+ 6,40 %
Niederbayern	+ 4,20 %
Oberpfalz	+ 5,90 %
Oberfranken	+ 8,30 %
Mittelfranken	+ 5,60 %
Unterfranken	+ 11,40 %
Schwaben	+ 8,60 %
bayernweit	+ 7,00 %

### „Bezirke“

Oberbayern	+ 3,00 %
Niederbayern	+ 4,80 %
Oberpfalz	+ 5,90 %
Oberfranken	+ 11,20 %
Mittelfranken	+ 8,10 %
Unterfranken	+ 10,60 %
Schwaben	+ 8,40 %
bayernweit	+ 6,00 %

- **Förderprogramme Bund / Land**

- Förderung Sportstätten / Schwimmbäder (Bund)
- Förderung kommunaler Schwimmbäder
- KIP; KIP-S; KIP-?
- Digitales Klassenzimmer
- Mobilfunkmasten
- 
- 
-



## **Zwischenbericht Schwimmbadförderung**

Koalitionsvertrag 20 Mio. € für Freibäder

### **Stand der Vorgespräche**

20 Mio. € über 6 Jahre 120 Mio. € → zu wenig!

Bedarf Freibäder rd. 500 Mio. €

Bedarf Hallenbäder rd. 700 Mio. €

} 1,2 Mrd. €

Fördersatz 25 % finanzkraftabhängig bis 45%

+ 10 % bei interkommunaler Zusammenarbeit

= im Regelfall 50% der Art.10 FAG-Förderung

**Problem:** Welche Flächen werden gefördert?

Kostenrichtwerte ...

Bagatellgrenze 100.000 €

Hallenbäder i.d. Regel Art. 10 FAG, in Ausnahmefällen s.o.

**aber:**

Anpassung der Fördervoraussetzungen bei Mindestzahl Sportklassen

Antrags- und Vergabeverfahren offen  
ein Verfahren jedes Jahr  
„Verteilerausschuss“

- **Urteil VG Bayreuth – Kreisumlage Forchheim**
  - Bericht vom Sachstand
  - Verhandlung VGH am 28.11.2018

***Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!***

***Für eine persönliche Beratung stehe ich Ihnen jederzeit  
gerne zur Verfügung  
Hans-Peter Mayer***

**Kontakt:  
Geschäftsstelle  
Dreschstraße 8, 80805 München  
Tel. 089/36 00 09-17, Fax: 089/36 56 03,  
E-Mail: [hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de](mailto:hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de)**